

Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt
z.H. Herrn Sven Tahiri
Rathaus

Bürgerantrag

Abfallentsorgungsgebühren - Verwaltungsregelung beanstanden

Sehr geehrter Herr Tahiri,

05.07.2023

die Verwaltung hat eine wesentliche Regelung der Gebührensatzung vom 12.12.22 außer Kraft gesetzt und anstelle dessen eine Regelung zur Anwendung gebracht, mit der der Gebührenabschlag für Eigenkompostierung geringer ausfällt als satzungsgemäß festgelegt.

Die Verwaltung hat die Regelung am 23.06.2023 auf der Homepage [bioabfall-lev.de](https://www.bioabfall-lev.de) unter „**Informationen zum Eigenkompostierungsabschlag**“ öffentlich bekannt gegeben. Demnach ist als Maßstab für den Gebührenabschlag für eine Person mit einer 40 L-Restmülltonne (14-täglich) eine 60 L-Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Leerung heranzuziehen.

Diese Regelung steht der Gebührensatzung entgegen. Aus der Gebührensatzung lässt sich weder nach dem Wortlaut noch durch Auslegung entnehmen, wonach eine 60 L-Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Leerung für den Gebührenabschlag einer 40 L-Restmülltonne mit 14-täglicher Leerung maßgebend sein soll.

Die Gebührensatzung ist klar und berechenbar bestimmt. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung ergeben sich die Gebühren aus den Bestimmungen der Gebührensatzung und den der Satzung als Bestandteil beigefügten Anlagen. In § 6 Abs. 7 Satz 3 der Satzung heißt es: „Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 1.“

In Anlage 1 ist festgelegt, dass die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung sich nach der zu wählenden Restmülltonne bemisst, die für das Regelvolumen der Teilnehmenden an der Eigenkompostierung mindestens bereitzustellen ist.

Das Regelvolumen pro Person ist 30 Liter (14-täglich). Für eine Person (30 Liter-Volumen) ist mindestens eine 40 L-Restmülltonne, für 3 Personen (90 Liter-Volumen) ist mindestens eine 120 L-Restmülltonne bereitzustellen. Gebührenabschlag: 16,23 € bzw. 48,69 €. Etwas anderes lässt sich aus der Satzung heraus nicht erkennen.

Bei der Neustrukturierung des Gebührensystems hat die Unternehmensberatung ECONUM GmbH die AVEA GmbH & Co. KG professionell unterstützt und alles Denkbare berücksichtigt. Die Gebührensatzung lässt der Verwaltung keinen Raum für eine willkürliche Handhabung.

Bundesverwaltungsgerichts vom 27.06.2013 – Az. 3 C 8.12:

„Im Bereich des Gebühren- und Beitragsrechts fordert das Bestimmtheitsgebot eine dem jeweiligen Zusammenhang angemessene Regelungsdichte, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden ausschließt.“

Die in der Satzung ausgewiesene Ermäßigungsgebühr in Höhe von 16,23 € soll lt. Verwaltung für das Gewerbe gelten. Als Beispiel wird ein Gewerbestandort für Versicherungen mit 4 Mitarbeiter genannt, mit einer 40 L-Restmülltonne (14-täglich).

Für das Gewerbe ist aber keine Gebührenreduzierung für Bioabfall vorgesehen. In § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung heißt es: „Eine Reduzierung des Mindestvolumens durch Nutzung einer Biotonne erfolgt nicht.“ Und in § 11 Abs. 9 heißt es: „40 L-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt.“

Mit Bürgerantrag vom 17.04.23 habe ich um rechtliche Bewertung der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung durch die verwaltungseigene Rechtsabteilung gebeten. Der Antrag ist vom Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt angenommen worden, die rechtliche Bewertung ist jedoch ausgeblieben.

Ich bitte zu bedenken, dass die Handlungsabläufe der Verwaltung der rechtlichen Kontrolle der Bezirksregierung Köln unterliegen, die darüber wacht, dass alle Kommunen und Kreise im Regierungsbezirk Köln das verfassungsrechtlich gesicherte Selbstverwaltungsrecht im Einklang mit den geltenden Gesetzen ausüben.

Es ist mehr als wünschenswert, wenn die seit Januar 2023 praktizierte Verwaltungsregelung aufgehoben wird, bevor die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln sich veranlasst sieht, den Rechtsverstoß der Verwaltung zu beanstanden.

Mit der Internetveröffentlichung ist die Verwaltungsregelung für die Gebührenpflichtigen erstmals sichtbar geworden. Allerdings haben Regelungen der Verwaltung mangels Rechtskraft keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung, da Gebühren sich aus den Bestimmungen der Gebührensatzung ergeben.

Gebührenpflichtige mit einer 40 L-Restmülltonne, die einen Eigenkompostierungsabschlag beantragen, sehen sich mit zwei unterschiedlichen Regelungen konfrontiert:

1. Die **Regelung der Gebührensatzung**, mit der eine Ermäßigungsgebühr in Höhe von 16,23 € zu gewähren ist. Die Regelung ist offiziell am 01.01.2023 in Kraft getreten, wird aber von der Verwaltung nicht angewendet.
2. Die **Regelung der Verwaltung**, mit der seit Januar 2023 eine Ermäßigungsgebühr in Höhe von 12,17 € gewährt wird.

Nach dem Bestimmtheitsgebot müssen die wesentlichen Merkmale der Gebühren für die Gebührenpflichtigen erkennbar und vorhersehbar sein. Gebührenpflichtige müssen ohne spezielle Rechts- oder sonstige Kenntnisse zweifelsfrei erkennen können, mit welchen Gebühren sie zu rechnen haben. Wie soll das bei zwei unterschiedlichen Regelungen in ein und derselben Sache möglich sein?

Damit Gebührenpflichtige Klarheit bekommen und die Kommunalaufsicht nicht einschreiten muss, bitte ich um Beanstandung der von der Gebührensatzung abweichenden Verwaltungsregelung.